

**POLEN - Neues Überwachungssystem für die Warenbeförderung zur Betrugsbekämpfung**  
 Meldepflicht für Transporteure und Strafen bei Verstößen auch gegen den Fahrer!

Was ist aus österreichischer Sicht meldepflichtig?

- Warenlieferung die in Polen beginnen und in einem anderen Mitgliedstaat (oder Drittstaat) enden.
- Warenlieferungen, die in einem anderen Mitgliedstaaten (oder Drittstaat) beginnen und in Polen enden.
- Warenbeförderungen durch Polen (Transit).

Der Warenkreis!

Folgende Waren sind meldepflichtig

Position HS	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol oder Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt.
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen (zum Beispiel Benzole, Toluole, Xylole, Naphtalin, Kreosotöle)
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen daraus mit einem Gehalt von Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien von 70%, Ölabfälle (zum Beispiel Treibstoffe)
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydrite, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten.
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne, chemischer Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen
3826	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen

	Materialien von weniger als 70 GHT
*	Rohtabak
*	Halbfertiger Tabak

*\*keine HS-Position im Gesetz genannt*

Wer ist meldepflichtig!

Grundsätzlich ist der polnische Versender oder Erwerber bei innergemeinschaftlichen Lieferungen meldepflichtig. Es ist aber auch das Unternehmen meldepflichtig, das in Polen als Ausführer in den Drittstaat auftritt. Das meldepflichtige Unternehmen ist verpflichtet dem Transportunternehmen (Frächter oder Spediteur) die Referenznummer dieser Meldung übermitteln. Diese Meldung ist vom Transportunternehmen VOR Beginn der Beförderung um folgende Angaben zu ergänzen

Warenlieferung die in Polen beginnen und in einem anderen Mitgliedstaat (oder Drittstaat) enden.	Warenlieferungen, die in einem anderen Mitgliedstaaten (oder Drittstaat) beginnen und in Polen enden
1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird; 2) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels; 3) das Datum des tatsächlichen Beginns der Warenbeförderung; 4) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung; 5) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes vom 6. September 2001 über den Straßenverkehr, falls erforderlich; 6) die Adressdaten zum Lieferort der Ware oder den Ort der Beendigung der Beförderung auf dem Inlandsgebiet (für die innergemeinschaftliche Warenlieferung); 7) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes.	1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird; 2) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels; 3) den Ort und das Datum des Beginns der Beförderung auf dem Inlandsgebiet; 4) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung; 5) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr, falls erforderlich; 6) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes.

Beim reinen Transit durch Polen trifft die Meldepflicht allerdings ausschließlich das Transportunternehmen.

Warenbeförderungen durch Polen (Transit)
1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der

## Empfänger

zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird, falls es verpflichtet ist, sie zu besitzen;

2) Angaben zum Absender der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;

3) Angaben zum Empfänger der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;

4) das Datum und den Ort des Beginns der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;

5) den Ort der Beendigung der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;

6) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;

7) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die

*KN-Position (oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen*

*PKWiU - Anmerkung des Verfassers dieser Zusatz erscheint mir unangebracht*), die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware;

8) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes;

9) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne von Vorschriften

des Gesetzes über den Straßenverkehr, falls erforderlich;

10) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels.

Wie ist der Nachweis der Meldung zu führen?

Nach einem Dokument der polnischen Verwaltung zu schließen reicht die Bekanntgabe der Referenznummer, die lediglich bei einem Systemausfall durch ein Ersatzdokument substituiert wird.

## Strafen

Das Transportunternehmen und der Fahrer persönlich sind verpflichtet die Warenbeförderung zu verweigern falls die Referenznummer der Meldung nicht vorliegt.

Ab 1. Mai 2017 werden Verstöße gegen das Meldesystem und Warenbeförderung ohne Referenznummer mit Strafen zwischen Zloty 5.000,- ( ca. 1177 €) und 20.000,- (ca. 4708 €) geahndet.

Sobald nähere Informationen verfügbar sind, werden wir Ihnen diese sofort weiterleiten.